

Produkt:	
Federführung:	FB 50 Frühkindliche Bildung
Bearbeiter/in:	
Datum:	03.01.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	27.02.2024	
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss	12.03.2024	

Beantwortung der Anfrage des Stadtv. Hrn. Klingler-"Schäden durch mangelnde Betreuungsplätze"**Sachdarstellung:**

Seit der mittlerweile abgelehnten Vorlage zur Fortführung der Kita Oberlache (BV 2023/173) gibt es keine neuen Erkenntnisse zur Bedarfsdeckung. Die Auswirkungen des Stopps der Kita Oberlache wurden aus Sicht der Verwaltung erschöpfend beraten und sollen an dieser Stelle nicht erneut die Diskussion entfachen. Eine aktualisierte Bedarfsplanung wird voraussichtlich bis Sommer 2024 den Gremien vorgelegt werden können, wenn neue Daten seitens des Kreises vorliegen.

Es wurde daher die Rechtslage der allgemeinen Gesetzgebung und Rechtsprechung ausgearbeitet. Wird der Betreuungsbedarf von Kindern zwischen einem Jahr bis Schuleintritt nicht gedeckt, so können seitens der Geschädigten Schadensersatzansprüche für eine private Betreuung oder gegebenenfalls Verdienstaussfall geltend gemacht werden.

Verdienstaussfall

Eltern, die aufgrund des fehlenden Betreuungsplatzes keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können, können auf Verdienstaussfall gegen den Landkreis klagen. So sprach das Landgericht Darmstadt jüngst in seinem Urteil vom 19.09.23 der Klägerin einen Verdienstaussfall für einen Zeitraum von 3 Monaten nebst Anteilen der betrieblichen Altersvorsorge sowie anteilig den VWL-Anteil zu.¹ Der Anspruch ergibt sich aus einem Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB iVm Art. 34 GG. Das zu betreuende Kind hat einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte aus § 24 II SGB VIII. Der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft im Rahmen des § 24 II SGB VIII eine unbedingte Gewährleistungspflicht, unter den dort normierten Bedingungen einen Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen.² Zwar ermittelt die Stadt nach § 30 I 1 HKJGB in Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe den Bedarf an Betreuungsplätzen und hat nach § 30 II 1 HKJGB in eigener Verantwortung Sorge zu tragen, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze zur Verfügung stehen, allerdings steht dies nach § 30 I 1 HKJGB ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so dass eine Aufgabenübertragung auf die Stadt, insbesondere eine Übertragung der Pflicht zur Erfüllung eines Anspruchs aus § 24 II SGB VIII gerade nicht stattfindet.³ Die entsprechende Amtspflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe besteht auch nicht etwa nur im Rahmen der vorhandenen, von den Gemeinden

¹ LG Darmstadt, Urteil vom 19. September 2023 – 30 O 21/22.

² BGH Urt. v. 20.10.16 – III ZR 302/15.

³ VGH, Beschluss v. 10.01.17 – 10 B 2923/16; OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 28.05.2021 - [13 U 436/19](#)

geschaffenen Kapazität, sondern dieser ist aufgrund seiner Gesamtverantwortung gehalten, eine ausreichende Anzahl von Betreuungsplätzen selbst zu schaffen oder durch geeignete Dritte bereitzustellen.⁴ Konkret heißt dies, dass der Landkreis entweder einen Platz in einer eigenen Kindertageseinrichtung zuweisen oder in einer Einrichtung eines anderen (freien) Trägers bzw. einer kreisangehörigen Stadt oder in Kindertagespflege bei einer Tagespflegeperson nachweisen muss, die bereit ist, das Kind aufzunehmen.

In den Schutzbereich der verletzten Amtspflicht fällt auch der Verdienstausfallschaden, den Eltern dadurch erleiden, dass ihr Kind keinen Betreuungsplatz erhält. Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz besteht dabei nicht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazität. Vielmehr ist der gesamtverantwortliche Jugendhilfeträger gehalten, eine ausreichende Zahl von Betreuungsplätzen selbst zu schaffen oder durch geeignete Dritte - freie Träger der Jugendhilfe oder Tagespflegepersonen - bereitzustellen.⁵ Des Weiteren müsste den Landkreis im Rahmen des Amtshaftungsanspruchs Verschulden treffen. Dem Geschädigten kommt jedoch eine Beweiserleichterung zustatten. Nach der Rechtsprechung des Senats genügt für den grundsätzlich dem Geschädigten obliegenden Nachweis des Verschuldens des Amtsträgers der Beweis eines Sachverhalts, der nach dem regelmäßigen Ablauf der Dinge die Folgerung begründet, dass ein Beamter seine Amtspflicht schuldhaft verletzt hat; auf dieser Grundlage besteht zugunsten des Geschädigten in Bezug auf das Verschulden des Amtsträgers ein Beweis des ersten Anscheins.⁶ Ein solcher Sachverhalt liegt vor, wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe seiner unbedingten Gewährleistungspflicht, einen rechtzeitig beantragten Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt.

Der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 5 I HKJGB kann den Entlastungsbeweis führen, sofern sie nachweisen kann, dass eine sachgerechte Bedarfsplanung durchgeführt worden ist. Der BGH sah allerdings rein finanzielle Gründe als unzureichend an. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss nach der gesetzgeberischen Entscheidung für eine ausreichende Anzahl an Betreuungsplätzen grundsätzlich uneingeschränkt - insbesondere ohne „Kapazitätsvorbehalt“⁷ - eintreten.⁸ Insoweit hat der Landkreis einen zur Erschütterung des Anscheinsbeweises geeigneten Vortrag zu halten und ist im Bestreitensfall gehalten, diesen auch zu beweisen.

Ersatzbeschaffung

Mehrere Gerichte haben Eltern bereits einen Anspruch auf Kostenerstattung für einen selbst beschafften Kinderbetreuungsplatz zugestanden. Dies waren zum Beispiel das Verwaltungsgericht Mainz (Urteil vom 10.5.2012, Az. 1 K 981/11) und das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Urteil vom 25.10.2012, Az. 7 A 10671/12). Im zweiten Fall hat auch das Bundesverwaltungsgericht das Urteil bestätigt. Das Bundesverwaltungsgericht statuierte Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kostenerstattung für private Ersatzbetreuung⁹. Dabei sollten (1) die Eltern die Gemeinde rechtzeitig vor der Selbstbeschaffung über den Bedarf informieren. Nach herrschender Meinung liegt dies bei 3 bis 6 Monaten. Daneben mussten (2) die Voraussetzungen der Zuteilung eines Gemeindeplatzes vorliegen und schließlich durfte (3) die Deckung des Platzbedarfs keinen zeitlichen Aufschub dulden.

Anspruchsgrundlage für den Ersatzanspruch ist ebenfalls der Amtshaftungsanspruch aus § 839 BGB iVm Art. 34 GG. Die Verpflegungskosten können allerdings nicht geltend gemacht werden. Bei der Frage der Betreuungszeit fallen die Urteile der Gerichte unterschiedlich aus. Das Verwaltungsgericht Aachen entschied, dass Kinder einen Anspruch auf eine Betreuungszeit von 20 Stunden pro Woche in einer Kita haben. Je nach beruflicher Situation der Eltern kann sich

⁴ BVerfG, Urt. v. 21.7.2015, 1 BvF 2/13, BGH, Urt. v. 20.10.2016, III ZR 302/15

⁵ vgl. BVerfG, NJW 2015, 2399, 2401 Rn. 43; Bayerischer VGH aaO Rn. 25 f, 41

⁶ Senatsurteile vom 25. Juni 1957 - III ZR 244/55, BeckRS 1957, 31206202 und vom 23. Mai 1960 - III ZR 110/59

⁷ BVerfG, NJW 2015, 2399, 2401 Rn. 43

⁸ BGH Urt. v. 20.10.16 - III ZR 278/15

⁹ BVerwG Az 5 C 35.12

dieser Anspruch erhöhen auf bis zu 45 Stunden.¹⁰ Dagegen sah das OVG Lüneburg eine
Betreuungszeit von 6 Stunden pro Tag ausreichend.¹¹

(Michael Harres)
Fachbereichsleiter FB50

(Jasmin Seiler)
Justiziarin

(Marius Schmidt)
Erster Stadtrat

(Gottfried Störmer)
Bürgermeister

¹⁰ VG Aachen, Beschluss vom 31.07.2018 – 8 L 700/18

¹¹ OVG Lüneburg, Beschluss vom 15.12.2021 - 10 ME 170/21